

Foto: Massimo Cavallo - Fotolia



## EDITORIAL

### Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang waren Mieterstrom-Modelle zumeist wirtschaftlich nicht attraktiv. Mit einer neuen Förderung will die Bundesregierung das ändern und so Vermieter wie Mieter stärker an der Energiewende beteiligen. Wir nennen Ihnen die Details. Außerdem fassen wir in dieser Ausgabe die wichtigsten

Nachweispflichten aus der am 1. Juli in Kraft getretenen Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) für Sie zusammen und befragen Bürgermeisterin Steffi Trittel zum Einbau intelligenter Messsysteme in der Einheitsgemeinde Hohe Börde.

### Inhalt

Seite 2  
Mieterstrom wird attraktiver

Seite 4  
Gesetzgebung: NELEV am 1. Juli 2017 in Kraft getreten

Seite 5  
Pilotprojekt: In der Einheitsgemeinde Hohe Börde wird Energie intelligent erfasst

## Förderung

# Mieterstrom wird attraktiver

Am 29. Juni 2017 hat der Bundestag das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom verabschiedet. Mit der Förderung sollen Vermieter und Mieter stärker als bisher an der Energiewende beteiligt werden.



Foto: Jürgen Fälschle - stock.adobe.com

Wird innerhalb eines Wohnkomplexes durch eine Erzeugungsanlage Strom an Mieter geliefert, spricht man von Mieterstrom. Sofern der erzeugte Strom nicht vollständig von den Mietern verbraucht wird, erfolgt entweder die Weiterleitung in das Netz der allgemeinen Versorgung oder der Strom wird zwischengespeichert.

Die Erzeugung und Lieferung des Stroms erfolgt in den meisten Fällen durch Dritte, die durch den Vermieter beauftragt werden.

## Hintergrund zur Förderung von Mieterstrom

Obwohl bei den Mieterstrommodellen – im Gegensatz zum Strombezug – einige Kostenbestandteile entfallen, rechnen sich diese unter den aktuellen Bedingungen nicht beim Einsatz von Photovoltaikanlagen. Das Ziel zum Ausbau der Stromerzeugung aus Photovoltaik, mit einem jährlichen Ausbaupfad von 2.500 Megawatt, konnte Deutschland das dritte Jahr in Folge nicht erreichen. Vor diesem Hintergrund soll mit der Förde-

rung Mieterstrom attraktiver gestaltet werden, um mehr Vermieter und Mieter aktiv an der Energiewende zu beteiligen. Gleichzeitig kann der Zubau von Photovoltaikanlagen vorangetrieben werden. Laut der Bundesregierung könnte das Mieterstrommodell bei bis zu 3,8 Millionen Wohnungen umgesetzt werden.

## Wie sieht die Förderung aus?

Um die Wirtschaftlichkeit des Mieterstrommodells zu erhöhen, erhalten Betreiber der Erzeugungsanlage (meist der

Vermieter) für die an die Mieter gelieferten Strommengen eine Förderung, die sich zwischen 2,2 und 3,8 Cent pro Kilowattstunde bewegt. Von den jeweiligen anzulegenden Werten, die abhängig von der Größe der Photovoltaikanlage und dem Photovoltaik-Zubau sind, wird ein Betrag in Höhe von 8,5 Cent pro Kilowattstunde abgezogen. Wird nicht verbrauchter Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist, erhält der Vermieter wie bisher seine Einspeisevergütung. Der Mieterstrom ist bis auf die EEG-Umlage von Netzentgelten, netzseitigen Umlagen, der Stromsteuer und der Konzessionsabgabe befreit.

#### **Rahmenbedingungen für Mieter und Vermieter**

Das Mieterstrommodell gilt für Gebäude deren Wohnraumflächenanteil mindestens 40 Prozent umfasst. Mieter können selbst entscheiden, ob sie den Strom vom Vermieter oder einem Energieversorger beziehen. Aus diesem Grund müssen Mietvertrag und Mieterstromvertrag, der auf eine Laufzeit von einem Jahr begrenzt ist, unabhängig voneinander abgeschlossen werden. Die Wahlfreiheit soll die Grundlage für eine faire Preisgestaltung bilden. Damit Mieter sich nicht für einen anderen Stromanbieter sondern für einen Mieterstromvertrag entscheiden, sind Vermieter veranlasst wettbewerbsfähige Preise anzubieten, wobei sich der Preis für den Mieterstrom zehn Prozent unter dem

regionalen Grundversorgungstarif bewegen muss. Der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag besteht für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt.

#### **Vorteile des Mieterstroms**

Die Mieter profitieren von dem wirtschaftlichen Vorteil, zu einem günstigen Strompreis zuverlässig mit lokal erzeugtem Strom versorgt zu werden. Daneben haben Vermieter auf diesem Wege die Möglichkeit, die Attraktivität ihrer Immobilien zu steigern.

**Mehr zum Thema Mieterstrom:**  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

## Gesetzgebung

## NELEV in Kraft getreten

Am 2. Juni 2017 hat der Bundesrat der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) zugestimmt. Die am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Verordnung definiert die technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen.



Foto: ©Style-Photography - stock.adobe.com

Bei Netzanschlüssen von Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie gelten Nachweispflichten für die Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen gemäß § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Nachweispflichten spielen eine wichtige Rolle, um eine sichere und zuverlässige Energieversorgung gewährleisten und einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglichen zu können. Ab dem 1. Juli 2017 sind die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung (SDL-WindV) nicht mehr verpflichtend. Gemäß § 9 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 gelten die Anforderungen nur für Windenergieanlagen, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb gegangen sind. Mit der NELEV werden die befristeten Vorga-

ben abgelöst, um Regelungslücken zu vermeiden.

**Was regelt die NELEV?**

Die Verordnung regelt - unter Berücksichtigung des § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes - die bisherigen Nachweispflichten über die Konformität von Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung von Elektrizität mit den in den technischen Regelwerken geforderten elektrotechnischen Eigenschaften.

**Welche Anlagen sind betroffen?**

Unter Berücksichtigung des Inkrafttretens der NELEV gelten die in der Verordnung enthaltenen Regelungen für Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit einem

Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Juli 2017. Sofern Erzeugungsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, greift die Verordnung nur unter den Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/631.

**Was folgt im Falle der Nichterfüllung?**

Werden die Pflichten über die Nachweise vom anschlussbegehrenden Betreiber einer Erzeugungsanlage und Anlagen zur Speicherung von Elektrizität nicht eingehalten, muss der zuständige Netzbetreiber eine endgültige Betriebserlaubnis verweigern.

**Weitere Informationen zur NELEV:**  
[www.clearingstelle-egg.de](http://www.clearingstelle-egg.de)

Pilotprojekt

# Hier wird Energie intelligent erfasst

Die Energiezähler der Einheitsgemeinde Hohe Börde nordwestlich von Magdeburg werden intelligent. Bürgermeisterin Steffi Trittel erläutert, was sich die Gemeinde vom Avacon-Projekt „Einbau neuer intelligenter Messsysteme“ (EniM) erhofft.



Foto: underdogstudios - Fotolia.com

**Was war für Sie ausschlaggebend, am Avacon-Pilotprojekt teilzunehmen?**

Wir als Gemeinde möchten Echtzeit-Einblicke in unseren Energieverbrauch bekommen. Dieses Wissen ist der erste Schritt, dass wir zukünftig Energie - und somit Kosten und Kohlendioxid-Emissionen - einsparen können: Was sind unsere größten Stromfresser? Wird etwa unnötigerweise das Flutlicht eingeschaltet? Ist im Sommer irgendwo noch eine Heizung an? Brennt in gerade nicht genutzten Räumen Licht? Diese Einblicke ermöglichen uns die intelligenten Energiemesssysteme, die im Rahmen des Pilotprojekts eingebaut wurden. Vor etwa einem Jahr wurde das Projekt auf einem Kommunalen Dialog bei Avacon vorgestellt, und ich habe Kommunalreferent Thomas Braumann angesprochen, dass wir gerne am EniM-Projekt teilnehmen

würden. Im Dezember 2016 und im ersten Quartal 2017 hat Avacon dann die intelligenten Zähler bei uns installiert.

**Was versprechen Sie sich vom Einsatz der intelligenten Zähler?**

In unserem Klimaschutz-Teilkonzept haben wir bereits die bauliche Situation beleuchtet. Der Einsatz von Smart-Meter-Technologie ermöglicht nun, das Nutzerverhalten transparent zu machen. Auf diese Weise werden wir alle angeregt, Verantwortung zu übernehmen. Dadurch erhoffen wir uns für die Gemeinde einerseits wirtschaftliche Einspareffekte, andererseits aber auch einen Impuls zum kommunalen Klimaschutz. Auf diesen legen wir viel Wert: Die Gemeinde Hohe Börde hat parallel zum Pilotprojekt mit Avacon eine Kooperation zur Entwicklung eines energetischen

Managementsystems beschlossen. Dort wird die hohe Datenqualität, die wir von den Smart Meter-Zählern erwarten, in strategische Entwicklungen für die Gemeindegebäude umgesetzt. Zudem wird auch von der Regierung der Einbau intelligenter Messsysteme gefordert.

**Wie sieht die Zusammenarbeit mit Avacon aus?**

Die Gemeinde und Avacon arbeiten schon einige Jahre erfolgreich und auf Augenhöhe zusammen. Wir verlassen uns hier auf die jahrzehntelange Erfahrung und das qualifizierte Personal des Netzbetreibers. Das funktioniert gut. Unsere EniM-Arbeitsgruppe in der Gemeinde arbeitet eigenständig und auf kurzem Dienstweg mit dem Projekt-Team von Avacon zusammen.

Mehr zum Thema Smart Meter unter: [www.avacon.de](http://www.avacon.de) - Rubrik: Für Kommunen/Themenportal

Webseite der Einheitsgemeinde Hohe Börde: [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de)



Steffi Trittel, Bürgermeisterin der Einheitsgemeinde Hohe Börde

**Haben Sie noch Fragen?**

Dann rufen Sie uns einfach an oder besuchen Sie uns im Internet.

[www.avacon.de](http://www.avacon.de)

**Kundenservice Einspeiser**

T 0 53 51 - 388 80 300

[kundenservice@avacon.de](mailto:kundenservice@avacon.de)